



**dechant** hoch- und ingenieurbau gmbh  
Postfach 65 · 96258 Weismain  
Abt-Knauer-Straße 3 · 96260 Weismain  
Telefon +49 9575 982-0  
Telefax +49 9575 982-1200  
info@dhib.de · www.dhib.de

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmerleistungen**

der Firma

**dechant hoch- und ingenieurbau gmbh**

**Abt-Knauer-Straße 3, 96260 Weismain**

## Allgemeine Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen

der Firma

**dechant hoch- und ingenieurbau gmbh**

### INHALTSVERZEICHNIS

- I. Ausschreibungsbedingungen / Vertragsabschluss
  
- II. Vertragsbedingungen
  - 1. Vertragsbestandteile
  - 2. Vergütung
  - 3. Ausführungsunterlagen
  - 4. Vertretung des Auftragnehmers
  - 5. Von der Vergütung umfasster Leistungsumfang des Auftragnehmers
  - 6. Ausführung der Leistung
  - 7. Ausführungsfristen
  - 8. Kündigung
  - 9. Nachunternehmer
  - 10. Haftung / Versicherungen
  - 11. Vertragsstrafe / Verzugsschaden
  - 12. Abnahme
  - 13. Mängelansprüche
  - 14. Abrechnung und Zahlung
  - 15. Abtretung und Aufrechnung
  - 16. Sicherheiten
  - 17. Auftragnehmersicherheiten
  - 18. Abführung von Steuern und Beiträgen
  - 19. Datenschutz
  - 20. Schlussbestimmungen

## Allgemeine Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen

### der Firma

### dechant hoch- und ingenieurbau gmbh

#### I. Ausschreibungsbedingungen / Vertragsabschluss

1. Der Abschluss des Bauvertrages erfolgt durch schriftlich zu erteilenden Zuschlag (Auftragsschreiben) oder durch schriftlichen Vertrag.
2. Die VOB/A liegt der Ausschreibung nicht zugrunde. Dem Auftraggeber bleibt die Wahl des als geeignet erscheinenden Bieters nach frei zu bestimmenden Kriterien vorbehalten, insbesondere kann der Auftraggeber auch von einer Beauftragung absehen.
3. Der Auftragnehmer erstellt sein Angebot für den Auftraggeber kostenlos. Soweit der Auftragnehmer zur Erstellung dieses Angebots Ausführungsplanungen oder Berechnungen vornehmen muss, wird auf die Geltendmachung von Kosten hierfür verzichtet. Der Verzicht wird durch den Auftraggeber angenommen.
4. Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe seines Angebots über die Baustellen und alle für die Preisfindung und Durchführung wichtigen Umstände zu unterrichten.
5. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, bereits in seinem Angebot auf etwaige Bedenken oder Unklarheiten hinzuweisen, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass die ausgeschriebenen Leistungen widersprüchlich oder unklar sind, nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und/oder gesetzlichen oder behördlichen Regelungen widersprechen, oder ohne sonstige Leistungen das Vertragsziel nicht erreicht werden kann.  
  
Hinzuweisen ist der AG durch den AN auch darauf, wenn dessen Betrieb ganz oder teilweise für die ausgeschriebenen Leistungen nicht eingerichtet ist und deshalb der Einsatz von NU beabsichtigt oder erforderlich ist.
6. Der Auftraggeber behält sich vor, aus dem Angebot des Auftragnehmers seinerseits nur einzelne dem Umfang nach noch zu bestimmende Teile der ausgeschriebenen Gesamtleistung beauftragen zu wollen und diesbezüglich dem Auftragnehmer ein Angebot vorzulegen.
7. Geschäfts- oder Angebotsbedingungen des Auftragnehmers sind nur dann Bestandteil der Ausschreibung, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt worden sind.

#### II. Vertragsbedingungen

1. Vertragsbestandteile:
  - 1.1. Vertragsbestandteile werden ausschließlich die im Bauvertrag angeführten Vertragsunterlagen sowie Urkunden in der dort vorgesehenen Reihen- und Rangfolge sowie die im Anlagenspiegel des jeweiligen Bauvertrages/Verhandlungsprotokoll dem Bauvertrag beigehefteten Unterlagen.
  - 1.2. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gibt die vertragliche Reihenfolge die entsprechende Rangfolge vor, in der sie zu lösen sind. Ein Widerspruch besteht nur dann, wenn Anforderungen und/oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile unverzüglich mit der Sachkunde eines erfahrenen Unternehmers auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen. Bestehen Widersprüche zwischen den einzelnen oben näher genannten Vertragsteilen hinsichtlich Ausführung und/oder Umfang, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der

Ausführung der entsprechenden Leistungen aufzufordern, die Unstimmigkeit in den Vertragsbestandteilen zu klären und eine Entscheidung über den Umfang und die Art der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen.

- 1.3. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie sonstige Bedingungen, Änderungs- und/oder Ergänzungsvermerke des Auftragnehmers in und zu den Ausschreibungsunterlagen sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich (d.h. nicht indirekt als Anlage oder durch Bezugnahme in zum Vertragsgegenstand gemachten Schriftstücken) schriftlich im Bauvertrag anerkannt worden sind.
  - 1.4. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses jeweils gültigen Form.
  - 1.5. Alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und Vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme.
  - 1.6. Die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, wie z.B. die Baustellenverordnungen und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherung, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften.
  - 1.7. Öffentlichrechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstige öffentlichrechtliche Körperschaften, wie z.B. das Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die jeweiligen Bauordnungen des Landes und ergänzende Durchführungsvorschriften.
2. Vergütung:
- 2.1. Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen, funktions- und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistung und Lieferung notwendig sind.
  - 2.2. Die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise und schließen die Vergütung für Nebenleistungen ein. Eine Gleitung für Lohn-, Lohnneben-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.
  - 2.3. Bei Auftragsvergabe ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Kalkulationsunterlagen im verschlossenen und durch Unterschrift versiegelten Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Kalkulation des Auftragnehmers muss dessen Kosten für Löhne, Stoffe, Geräte, Nachunternehmereinsatz, sonstige Kosten getrennt ausweisen und die Zuschläge für Baustellengemeinkosten (wiederum aufgeschlüsselt in zeitabhängige und zeitunabhängige), allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn aufgeschlüsselt nachweisen. Bei Streitfällen und zur Verifizierung von Nachträgen des AN kann der Umschlag gemeinsam geöffnet werden. Diese Kalkulation ist der Preiskalkulation bei Auseinandersetzungen über Vergütungsansprüche zugrunde zu legen.
  - 2.4. Als Nebenpflicht hat der Auftragnehmer auch bei Ansprüchen nach §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 5 VOB/B entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
  - 2.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber möglichst vor Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen, in dem die für die Leistungsänderung entstehenden Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage der Urkalkulation dargestellt werden. Ferner sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf anzugeben.

3. Ausführungsunterlagen:

- 3.1. Der Auftragnehmer hat als Nebenpflicht die ihm im Rahmen der Erstellung seines Angebots übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Widersprüchlichkeit geprüft und hierbei keine Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit oder Widersprüchlichkeit festgestellt. Sollte sich im Weiteren herausstellen, dass die vorgenannten Vertragsbestandteile unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinweisen.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber schriftlich anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind vom Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber bekanntzugeben.
- 3.3. Soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Planungsleistungen zu erbringen, umfasst dies ausdrücklich die Ausführungsplanung, die statischen Berechnungen und Nachweise, sowie die Werkstatt- und Montageplanung seiner vertraglichen Leistung. Die Planungsunterlagen sind dem Auftraggeber mit angemessener Vorfrist zur Prüfung vorzulegen.
- 3.4. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, Planungen und Unterlagen sowie sonstige vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen für das Bauvorhaben ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zu nutzen. Das übertragene Recht umfasst die Befugnis des Auftraggebers, sämtliche Planungen und Unterlagen für das Bauwerk zu ändern, zu nutzen oder zu verwerten. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit erforderlich entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Er steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers oder eines Dritten. Der Auftraggeber ist befugt, alle etwa unter Leistungsschutz stehenden Pläne und Unterlagen des Auftraggebers oder eines Dritten zu verwerten, anderen mitzuteilen und selbst oder durch andere zu nutzen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers oder des von ihm beauftragten Dritten wird durch die Übertragung nicht berührt.

Mit dem vereinbarten Einheits- und Pauschalpreis sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

- 3.5. Ein Zurückbehaltungsrecht an Planungsunterlagen und sonstigen die Bauleistung des Auftragnehmers betreffenden Unterlagen besteht nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen des Auftragnehmers beruht.
- 3.6. Wurden dem Auftragnehmer Gutachten zu der Geeignetheit und Güte des Baugrundes, der Grundwasserverhältnisse oder etwaiger Altlasten vor bzw. zum Vertragsschluss überlassen, erklärt der Auftragnehmer, dass ihm die Gutachten bekannt sind und er diese bei seiner Kalkulation berücksichtigt hat.

Der Auftragnehmer übernimmt alle Risiken der Gründung, soweit mit ihnen auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten gerechnet werden konnte. Die Kosten- und Terminrisiken, mit denen gemäß der vorliegenden Gutachten gerechnet werden konnte, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

4. Vertretung des Auftragnehmers:
  - 4.1. Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn einen deutschsprachigen Bauleiter und/oder Polier auf der Baustelle zu seiner technischen und rechtsgeschäftlichen Vertretung zu bevollmächtigen. Dieser muss befugt und verpflichtet sein, Anordnungen des Auftraggebers entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen.
  - 4.2. Sofern landesrechtlich geboten, hat dieser eine Fachbauleitererklärung mit dem in Anlage 1 dargestellten Wortlaut vor Abnahme vorzulegen.
  
5. Von der Vergütung umfasster Leistungsumfang des Auftragnehmers:
  - 5.1. Der gemäß Ziffer 4.1. der Geschäftsbedingungen durch den Auftragnehmer zu stellende und zu bevollmächtigende Bauleiter/Polier hat für die gesamte Dauer der Baustellentätigkeit erreichbar zu sein.
  - 5.2. Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein Vertreter hat während der normalen Arbeitszeit in einem für die Abklärung und Beaufsichtigung ausreichendem Umfang auf der Baustelle anwesend zu sein. Während seiner Abwesenheit und außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er fernmündlich erreichbar sein. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Austausch von einzelnen Mitgliedern der technischen Aufsicht zu verlangen, wenn hierfür ein gewichtiger Grund vorliegt.
  - 5.3. Der Auftragnehmer hat bei der Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen diese als für seine Zwecke und die zu beachtenden Sicherheitsvorgaben einhaltend, eigenverantwortlich zu prüfen. Er ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber, der Bau- und Projektleitung, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen.
  - 5.4. Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der vereinbarten Ausführungsfristen spätestens zwei Wochen nach der Auftragserteilung einen Detailterminplan zu erstellen. Der Detailterminplan wird mit Genehmigung des Auftraggebers verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Detailterminplan entsprechend des tatsächlichen Bauablaufs fortzuschreiben.
  - 5.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, schriftliche und lesbare Tagesberichte zu erstellen und diese täglich dem Auftraggeber in Kopie zu übergeben. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, insbesondere Baufortschritt, erbrachte Leistung (nebst räumlicher Zuordnung, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten), Wetter, Zahl und Qualifikationen der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.
  - 5.6. Durch die Bauüberwachung des Auftraggebers werden wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin (Jour fixe) Baubesprechungen durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch sachkundige und auch rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Mitglieder der technischen Aufsicht teilzunehmen.
  - 5.7. Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom Auftraggeber, entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Einschränkungen und Umlagerungen, mit denen bei Vertragsschluss für die Dauer des Bauablaufs gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet.



- 5.8. Sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, ist die Versorgung mit Strom, Wasser und Wärme vom Auftragnehmer sicherzustellen. Sie ist in die Kalkulation seiner Preise mit einzuberechnen.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Strom-, Wasser und Beheizung – auch nicht die Baustellenbeheizung oder die Beheizung des Objekts – vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat für die von ihm zu erbringenden Bauleistungen die Installation von Strom, Wasser und Heizenergie zur Baustelle einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege auszuführen.

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Energie- und Wasserkosten, Kanalgebühren sowie die Unterhaltung der Wasser- und Stromanschlüsse und Entnahmestellen bis zur Abnahme, soweit diese durch den Auftragnehmer verursacht und benötigt werden.

Für den Fall, dass durch den Auftraggeber die Versorgung mit Strom, Wasser oder Heizung übernommen wurde, wobei der Auftragnehmer in jedem Falle zu prüfen hat, ob zur Redundanz weitere Anlagen von ihm ergänzend vorgehalten werden müssen, ist die Haftung des Auftraggebers für eine kontinuierliche Versorgung auf die Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt nicht für Personenschäden.

Der Auftragnehmer ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften für seine elektrischen Anlagen. Leistungsgrenze ist der Baustellenhauptverteiler.

- 5.9. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 5.10. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber auf Zurverfügungstellung von beim Auftraggeber vorgehaltenen geringwertigen Gebrauchsgegenständen (z. B. Bohrhammer, Fräsen, Sägen, usw.). Sofern der Auftragnehmer über diese von ihm für die Bauleistungen erforderlichen Gegenstände nicht verfügt, können diese bei Bedarf vom Auftraggeber erworben werden. In Rechnung werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber diejenigen Preise gestellt, die der Hersteller im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als Verkaufspreise ausweist. Eine Verleihung oder Vermietung derartiger Gebrauchsgegenstände erfolgt grundsätzlich nicht. Das Personal des Auftraggebers ist nicht befugt, abweichende Vereinbarungen insoweit zu treffen.
- 5.11. Soweit nichts anderes festgelegt ist, sind nur ungebrauchte, gütegesicherte und normgerechte Materialien und Objekte in besten Qualitäten zu liefern und Arbeitsleistungen in bester normgerechter Ausführung zu erbringen. Auf Anforderung sind vor Lieferung oder Ausführungsbeginn dem Auftraggeber Proben zur Genehmigung vorzulegen und Probearbeiten ggf. mit Änderungen zu fertigen. Die Kosten für vertraglich geschuldete Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der Auftragnehmer.
- 5.12. Von der Vergütung umfasste Einzelleistungen des Auftragnehmers:
- Einhaltung der amtlichen Bauflucht und Höhen, Schaffung der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe des Bauwerks, sowie Durchführung aller Kontrollmessungen, auch zur Feststellung des Ev-1 und Ev-2-Wertes soweit zur regelgerechten Ausführung des Werks erforderlich.
  - Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten, seinen Arbeitsbereich täglich besenrein zu verlassen und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich den durch seine Leistungen entstandenen Abfall und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der Auftragnehmer diesen Nebenpflichten nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Säuberung und Beräumung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.
  - Der Auftragnehmer hat grundsätzlich alle sein Gewerk betreffenden Abfälle, somit auch ihm bauseits zur Verfügung gestelltes Material, gemäß dem geltenden Abfallrecht ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die erfolgte Entsorgung ist auf Verlangen des

Auftraggebers durch Vorlage der Nachweise zu belegen. Bei unsachgemäßer, nicht vereinbarungsgemäßer Nutzung des bauseitigen Entsorgungssystems werden die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer berechnet und soweit möglich von fälligen Forderungen des AN abgezogen.

- Aufbau und Vorhalten, Er- und Unterhaltung einschließlich Überwachung und Kontrolle, Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung einschließlich der Bauzäune und Einfriedungen die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, regelmäßige Reinigung der Baustelle, Zwischen- und Endreinigung als Feinreinigung.
- Die gegebenenfalls erforderliche Durchführung einer Beweissicherung in Bezug auf die Nachbarbebauung vor, während und nach der Ausführung der von ihm geschuldeten Leistung. Die Beweissicherung ist dem Auftraggeber vor Abnahme zu übergeben.
- Soweit der Auftragnehmer fremde Grundstücke für die Durchführung seiner Leistungen in Anspruch nehmen will, gehört es zum vertraglichen Leistungsumfang, die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer einzuholen. Dies gilt auch für das Überschwenken mit Kranauslegern. Die Kosten für die Benutzung fremder Grundstücke trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf den durch Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des Auftragnehmers; insoweit haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verschulden. Der Baustellenverkehr, insbesondere bei Ein- und Ausfahrten, muss, soweit er in der Obhut des Auftragnehmers liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften, geregelt werden.
- Durchführung notwendiger Probeläufe zur Inbetriebnahme vor der Abnahme. Dem Auftraggeber ist hierbei Gelegenheit zur Teilnahme zu gewähren.
- Vorlage der Verwendbarkeitsnachweise sämtlicher durch ihn eingebauten Baustoffe und Produkte unaufgefordert vor deren Einsatz.
- Die einmalige rechtzeitige und ausreichende Einweisung in die Bedienung und Wartung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen.
- Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung aller Bestands- und Revisionspläne, der Verwendbarkeitsnachweise der eingebauten Baustoffe und Produkte (soweit bereits übergeben Duplikate) sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen und Vorschriften für Betrieb, Unterhaltung und Wartung aller technischer Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form.
- Die Herbeiführung der erforderlichen Abnahmen und Übernahmepflichten durch Behörden, Bezirksschornsteinfegermeister, Verbände, Sachverständige und TÜV einschließlich aller notwendigen Materialprüfungen. Ausgenommen sind die Gebühren für Baugenehmigung.
- Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung aller Genehmigungen durch Behörden, Bezirksschornsteinfegermeister, Verbände, der Prüfzeugnisse und –unterlagen der zu beauftragenden Sachverständigen und TÜV sowie der Materialprüfungs- und Herstellernachweise.
- Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs, der notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen, Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen für die Inanspruchnahme (Kosten der Nutzung und Wiederherstellung) öffentlichen Verkehrsraums, Beschaffung der für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen privaten Flächen außerhalb des Baugrundstücks und Tragung hierfür etwa entstehender Gebühren und Kosten.
- Übernahme der Verkehrssicherungs-, Reinigungs- und Streupflicht für das Baugrundstück und die angrenzenden öffentlichen Wege und Straßen gemäß der gültigen Ortssatzung für die Dauer der Bauzeit bis zur Abnahme.



- Sicherung aller erbrachten Leistungen und etwaiger vom AG übergebene Gegenstände bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme.
- Wahrnehmung aller gemäß öffentlichrechtlicher Vorschriften des den Auftraggeber betreffenden Anzeigepflichten. Führung aller von den Behörden, insbesondere aufgrund der Landesbauordnung geforderten Nachweise.
- Übernahme aller aus der jeweiligen Bauordnung im Abschnitt über die am Bau Beteiligten für den Unternehmer sich ergebenden Verpflichtungen sowohl im Verhältnis zu den Behörden als auch im Verhältnis zum Auftraggeber.
- Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung vom 10.07.1998, der Betriebssicherheitsverordnung, dem Arbeitsschutzgesetz und den Büchern des SGB sowie Freistellung des Auftraggebers von diesen Verpflichtungen.
- Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen des SiGeKo und des Inhalts des SiGePlan.
- Der Auftragnehmer ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der Auftraggeber übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Auftragnehmer hat die in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, auf seine Kosten durchzuführen. Es ist Sache des Auftragnehmers, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Bewachung der Baustelle ist nicht vorgesehen.
- Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV „Allgemeine Vorschriften“ und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- Der Auftragnehmer hat die Erfordernisse des BGV A1 einzuhalten. Er hat entsprechend den Grundsätzen der Prävention das erforderliche Personal (Ersthelfer) sowie Sachmittel, wie z. B. Verbandsmaterial und Gerätschaften, bereitzustellen.
- Soweit der Auftraggeber Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom Auftragnehmer während der Dauer seiner Bauzeit bis zur Abnahme eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Auftragnehmer hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Bauzäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen und in ihrer Funktion stichprobenartig zu kontrollieren. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden. Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich die ihm übergebenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf die Geeignetheit und Regelkonformität zu überprüfen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Dies gilt auch für sonstige Nachweise, die der Auftraggeber benötigt, um seine eigenen gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können (ausführlich Ziffer 18.) Die benötigten Unterlagen sind bei dem durch den Auftraggeber beauftragten Dienstleistungsunternehmen, der Firma MERCANDIA Management GmbH, An der Pulvermühle 1, 98553 Schleusingen einzureichen und können im Übrigen von diesem Unternehmen für den Auftraggeber beim Auftragnehmer zur Nachweisführung angefordert werden.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für jeden seiner Mitarbeiter, den er auf die Baustelle entsendet, bei Dienstantritt die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung nach § 25 DEÜV zu übermitteln und den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass er diese bei Dienstantritt dem bauleitenden Personal des Auftraggebers zur Kontrolle vorzulegen hat.

6. Ausführung der Leistung:
  - 6.1. Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zur kompletten Herstellung des Vertragsobjekts haben den anerkannten Regeln der Technik/Baukunst zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat nur ungebrauchte, gütegesicherte, langzeiterprobte, normgerechte Materialien in ersten Qualitäten zu verwenden und deren Verwendbarkeitsnachweis vor Einbau zu erbringen. Ausführungsmethoden, Materialien und technische Einrichtungen dürfen nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sein und sie dürfen keine negativen Auswirkungen auf die speziellen Nutzungsformen des Bauvorhabens haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Baustoffe und Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen. (Vgl. im Übrigen Ziffer 5.11)
  - 6.2. Der Auftraggeber kann verlangen, dass Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.
  - 6.3. Der Auftragnehmer hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der Auftragnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
  - 6.4. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und ständig zu kontrollieren, dass die Arbeitnehmer, die er zur Erfüllung des Bauvertrages einsetzt, weder rauchen noch alkoholisiert oder in sonstiger Weise berauscht auf der Baustelle sind, dass kein Alkohol während der Arbeitszeit zu sich genommen wird und auch keine Radio- und Phonogeräte durch diese betrieben werden oder dass diese in ihrer Aufmerksamkeit durch die Benutzung von sonstigen Medienwiedergabegeräten (Walkman, iPod, usw.) in ihrer Aufmerksamkeit beeinträchtigt sind.
  - 6.5. Die Bauausführung und die Abwicklung der Baustelle hat der Auftragnehmer analog den Maßstäben des Qualitätssicherungssystems gemäß der jeweils aktuellen DIN EN ISO 9001 zu führen. Der Auftragnehmer hat Leitungen sowie deren Verlauf im Erdreich und in Bauteilen eigenverantwortlich festzustellen und diese zu schützen. Derartige Maßnahmen sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
  - 6.6. Der Auftragnehmer hat die erforderliche Altlastentsorgung und die Dekontamination auf seine Kosten zu übernehmen, soweit diese sich für einen erfahrenen Unternehmer aus dem übergebenen Gutachten konkret ergeben. Die Beprobungen sind ausschließlich auf der Baustelle vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er im Zuge der Bauausführung kontaminierte oder sonstige umweltgefährdeten Materialien entsprechend den öffentlichrechtlichen Vorschriften entsorgt hat. Eine Zwischenlagerung ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers erlaubt und erfordert – soweit erforderlich – dessen Anordnung.
  - 6.7. Sollte der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Leistung kampfmittelverdächtige Gegenstände finden, hat er die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die zuständigen Behörden zu verständigen. In Abstimmung mit diesen Behörden und nach entsprechender Beauftragung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers den Boden erneut zu untersuchen und etwaige Kampfmittel zu beseitigen.
7. Ausführungsfristen:
  - 7.1. Vertraglich vereinbarte Termine sind verbindlich. Auch ohne Terminvereinbarung hat der Auftragnehmer das Bauvorhaben zügig abzuarbeiten und zu fördern.
  - 7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich abzeichnende oder schon eingetretene Verzögerungen unverzüglich dem Auftraggeber und dem den Bau überwachenden Architekten anzuzeigen. Eine Behinderungsanzeige des Auftragnehmers hat sämtliche dem Auftragnehmer bekannten Umstände der Behinderung zu enthalten, um dem Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Hinderungsgründe darzustellen und eine kurzfristige Beseitigung zu ermöglichen. Der

- Auftragnehmer kann eine Verlängerung der verbindlichen Vertragsfrist nur verlangen, wenn er die Frist-/Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat, wobei ihn hierfür die Beweislast trifft.
- 7.3. Ordnet der Auftraggeber eine geänderte Bauleistung oder Bauzeit an, liegen Behinderungen oder Unterbrechungen vor, verschieben sich die Fertigstellungstermine nur um die Dauer der Anordnung, der Behinderung und/oder Unterbrechung zuzüglich der VOB-Fristen für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. Es handelt sich dabei um neue Vertragsfristen, wobei etwaige Vergütungs-/Aufwendungsersatz-/Schadenersatzansprüche unberührt bleiben. Sofern eine Klarstellung der neuen Ausführungsfristen von einer Partei gewünscht wird, ist diese innerhalb von 10 Kalendertagen zu treffen.
- 7.4. Soweit der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung Pläne und Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und auf fehlende Pläne und Unterlagen unverzüglich hinzuweisen, verstößt, kann sich der Auftragnehmer nicht auf eine daraus resultierende Behinderung berufen.
- 7.5. Der Auftragnehmer kann aus Sonderwünschen von Mietern oder zukünftigen Nutzern keine Behinderung herleiten. Der Auftraggeber ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, Sonderwünsche der Nutzer auszuführen. Soweit nichts anderes schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, führt die Ausführung der Sonderwünsche nicht zu einer Änderung der in diesem Vertrag vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen.
- 7.6. Bedenken des Auftragnehmers gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VOB/B sind schriftlich – unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, nicht Kosten erhöhender Alternativen – so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen.
8. Kündigung:
- 8.1. Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B. Über die dort vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann berechtigt, wenn
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehende Personen einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass sie ihn bei der Vergabe von Bauleistungen dieses Vertrages oder zukünftiger Verträge des Auftraggebers bevorzugen. Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
  - der Auftragnehmer bezüglich des Bauvorhabens unzulässige Preisabsprachen mit Dritten trifft;
  - der Auftragnehmer die Arbeiten ohne angemessenen Grund nicht aufnimmt oder unterbricht;
  - der Auftragnehmer die Arbeiten so langsam ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint;
  - der Auftragnehmer es unterlässt, einer bindenden Weisung (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B) des Auftraggebers nachzukommen;
  - der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt;
  - der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Mindestlohngesetzes und/oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderungen, Fristsetzung und Androhungen der Kündigung nicht unterlässt.

Dies gilt ungeachtet einer im Einzelfall vorzunehmenden Fristsetzung unter Kündigungsandrohung.

Ergänzend gilt Ziffer 18.11.

- 8.2. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistung so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.
- 8.3. Die Parteien verpflichten sich, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.
- 8.4. Die Abrechnung der tatsächlichen bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Aufmaßes der Parteien.
9. Nachunternehmer:

Der Nachunternehmer hat bei Angebotsabgabe zu erklären, ob er die gesamte Leistung in seinem Betrieb ausführen kann bzw. auf welche Leistungen sein Betrieb nicht eingerichtet ist.
- 9.1. Ergänzend zu § 4 Abs. 8 VOB/B gilt Folgendes:
- 9.2. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindest- bzw. Tariflohn, Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weitervergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Auskünfte über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge und deren Abrechnung zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers erforderlich ist und berechtigten Interessen des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt. Nachweise, die gegenüber Dritten (Sozialversicherungsträger, Finanzamt, SOKA-Bau usw. über den Auftragnehmer oder die von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu erteilen sind, um sich nicht der eigenen Inanspruchnahme auszusetzen, sind grundsätzlich durch den Auftragnehmer insoweit wie dies zur Vermeidung einer Durchgriffs- oder gesamtschuldnerischen Haftung erforderlich ist, zu erteilen.
- 9.4. Setzt der Auftragnehmer bei Leistungen, auf die sein Betrieb nicht eingerichtet ist, Nachunternehmer ein, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Abs. 3 VOB/B), wenn die eingesetzten Nachunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig sind oder der Auftragnehmer diese Voraussetzungen auf Verlangen des Auftragnehmers nicht innerhalb der gesetzten Fristen nachweist.
10. Haftung / Versicherungen:
  - 10.1. Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro für Personenschäden, Vermögensschäden sowie Sach- und sonstige Schäden ab, sowie eine Bauleiterversicherung ABU) gleichen Umfangs.
  - 10.2. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist durch den Auftragnehmer spätestens vor Beginn der Leistungserbringung, der der Bauleistungsversicherung ist ebenfalls vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersendung einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen erst nach Vorlage der

Versicherungsbestätigung. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Fristsetzung nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Versicherung abzuschließen und die ihm hierdurch entstandenen Kosten von der ersten Zahlung an den Auftragnehmer abzuziehen.

Die abzuschließenden Versicherungen sind bis zur Übergabe und Fertigstellung des Bauvorhabens aufrecht zu erhalten.

- 10.3. Der Auftragnehmer tritt hiermit die sich aus den abzuschließenden Versicherungsverträgen entstehenden Ansprüche sicherheitshalber an den Auftraggeber bereits jetzt schon ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der Auftragnehmer bleibt jedoch, solange er die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt, berechtigt, alle Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Sofern gemäß Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig ist, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten.

- 10.4. Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Eine vorherige Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung der Vertragsparteien, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftraggeber oder Dritte übertragen wird.
- 10.5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die auf mangelhafter Bauausführung durch den Auftragnehmer beruhen und/oder in sonstiger Weise durch den Auftragnehmer verschuldet wurden. Die Regelungen des § 412 BGB bleiben hiervon unberührt.

#### 11. Vertragsstrafe / Verzugsschaden:

- 11.1. Die vertraglich vereinbarten Zwischentermine und Gesamtfertigstellungstermine sind vertragsstrafenbewehrt.
- 11.2. Für die Überschreitung der Zwischenfertigstellungstermine hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der für die Teilleistung anfallende Nettoabrechnungssumme zu zahlen.
- Für die Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen. Die für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallenen Vertragsstrafen werden auf die Vertragsstrafe für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet.
- 11.3. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme zuzüglich eventueller Nachträge begrenzt. Nach anderen Vertragsbestimmungen verwirkte Vertragsstrafen führen nicht zu einer Erhöhung der Maximalvertragsstrafe über 5 % der Nettoauftragssumme.
- 11.4. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Verzugsschäden neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.
- 11.5. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden.
- 11.6. Ergänzend gilt Ziffer 18.9.



12. Abnahme:

- 12.1. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Soweit die Vertragsparteien technische Zustandsfeststellungen treffen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Schlussabnahme und stellen keine Teilabnahme dar.

Auch Mangelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Die Kosten dieser Abnahmen einschließlich etwaiger Sachverständigenkosten trägt der Auftragnehmer.

- 12.2. Über die Abnahme wird nach gemeinsamer Begehung ein Protokoll durch den Auftraggeber angefertigt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- 12.3. Sobald der Auftragnehmer die vertragliche Leistung schlüsselfertig und funktionsbereit erstellt hat, teilt er dies dem Auftraggeber schriftlich mit und fordert den Auftraggeber gleichzeitig zur Abnahme auf. Eine Abnahme erfolgt binnen zwölf Werktagen nach Zugang der Anzeige beim Auftraggeber.
- 12.4. Soweit im Bereich des Anlagenbaus, der technischen Bauwerksausrüstung und sonstiger haustechnischer Anlagen die Prüfung und Feststellung ihrer vollen Funktionsfähigkeit aufgrund des Ineinandergreifens mehrerer funktional zusammengehörender aber zeitlich verschoben fertiggestellter Gewerke oder aufgrund der Witterungsverhältnisse zum Abnahmezeitpunkt nicht möglich ist, wird zum Abnahmezeitpunkt lediglich ein Probetrieb durchgeführt. Das Ergebnis dieses Probetriebes ist schriftlich festzuhalten. Die Abnahme behält sich der Auftraggeber jedoch grundsätzlich vor, auch wenn dies im Abnahmeprotokoll nicht nochmals aufgeführt wird. Bei der Abnahme der insoweit vorbehaltenen Leistungen bezüglich der oben genannten Anlagen müssen diese den anerkannten Regeln der Technik entsprechend mangelfrei und funktionsbereit zur uneingeschränkten Leistungserbringung dann in der Lage sein.
- 12.5. Voraussetzung für die Schlussabnahme ist, dass alle zur Benutzung und Inbetriebnahme erforderlichen und vom Auftragnehmer beizubringenden behördlichen Genehmigungen und Abnahmen und ggf. die Fachbauleitererklärung vorliegen. Insbesondere ist Abnahmevoraussetzung, dass alle erforderlichen Anzeigen (z.B. Fertigstellungsanzeige) gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erfolgt sind und alle sonstigen gesetzlichen Nutzungsvoraussetzungen vorliegen.

Bei der Schlussabnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen und Institutionen (z.B. TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen, sowie allen Bedienungsunterlagen, Pflegeanleitungen und Handbücher für technische Anlagen vorzulegen.

Weiter sind alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen, wie Prüfzeugnisse etc. zu überreichen.

Zur Schlussabnahme sind insbesondere dem Auftraggeber auszuhändigen:

Aktuelle gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen und technischen Anlagen einschließlich Kalt- und Warmwasserleitungen, Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage, Elektroanlagen, Abwasserleitungen, Beförderungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Werkstattzeichnungen aller technischen Anlagen, sowie alle weiteren Unterlagen, soweit diese als Vertragsbestandteile aufgeführt werden. Sämtliche Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung sowie digital zu übergeben.



13. Mängelansprüche:

- 13.1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass das Werkvertragsrecht auch auf solche Leistungen des Auftragnehmers Anwendung findet, die die Lieferung herzustellender und zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (§ 651 BGB).

Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich grundsätzlich nach der VOB/B, jedoch beträgt abweichend hiervon die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für sämtliche Lieferungen und Leistungen fünf Jahre ab Schlussabnahme, soweit nicht nachfolgend oder im Bauvertrag anders geregelt.

Für nachfolgende Ausführungsbereiche wird abweichend hiervon eine zehnjährige Verjährungsfrist vereinbart:

- Für die Abdichtung erdberührender Bauteile gegen Bodenfeuchtigkeit, drückendes und nicht drückendes Wasser
- für Dichtigkeit des Daches, sämtlichen Fugenausbildungen und die Fassade
- sowie für alle mit den vorgenannten Gewerken in Zusammenhang stehenden Planungsleistungen.

Sollte der Auftragnehmer mit einem Nachunternehmer längere Verjährungsfristen vereinbaren als die zuvor genannten, macht der Auftragnehmer hiermit dem Auftraggeber das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung der nach Ablauf seiner Verjährungszeit ihm zustehenden weitergehenden Ansprüchen.

- 13.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, auf Aufforderung dem Auftraggeber sämtliche Mängelansprüche gegenüber seinen Nachunternehmern und Lieferanten abzutreten.
- 13.3. Der Auftragnehmer tritt sämtliche Mängelhaftungsansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten aufschiebend bedingt an den Auftraggeber ab und zwar für den Fall, dass
- a) der Auftragnehmer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder des vorläufigen Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens gestellt hat oder
  - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet worden ist oder
  - c) das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet, sondern wieder eingestellt worden ist.

Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

- 13.4. Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des Auftraggebers bzw. des Nutzers auszuführen, erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten.
- 13.5. Mängelrügen des Auftraggebers können rechtswirksam per E-Mail geltend gemacht werden.

14. Abrechnung und Zahlung:

- 14.1. Rechnungen des Auftragnehmers haben die Angaben des § 14 Abs. 4 UStG zu enthalten.

14.2. Abschlagsrechnungen:

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen zu stellen. Abschlagszahlungen erfolgen bis zur Höhe von 90 % der Auftragssumme, ggfs. jeweils zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern diese an den AN zu bezahlen ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat zuvor eine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft (Ziffer 16.1.) übergeben. Nach Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den

vertraglich vereinbarten Sicherheitseinbehalt von 10 % vorzunehmen. Bei nachträglicher Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft sind etwaige Einbehalte des Auftraggebers Zug um Zug an den Auftragnehmer bis zur durch die Bürgschaftssumme abgesicherten Höhe auszuführen.

Die Abschlagszahlungen erfolgen nach dem vereinbarten Zahlungsplan oder gemäß Baufortschritt bei termin- und ordnungsgemäßer Erfüllung der im Bauzeitenplan beschriebenen Leistungsstände.

Der Auftragnehmer hat des Weiteren

- einen prüffähigen Nachweis des jeweiligen Leistungsstandes,
- Versicherungsnachweise, Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Sozialkassen,
- ggf. Entsorgungsnachweise,
- ggf. die Bauleitererklärung im Sinne des einschlägigen Bauordnungsrechts,
- und eine Rechnungstellung mit Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG
- sowie zusätzlich die Verwendbarkeitsnachweise der von ihm eingesetzten und berechneten Bauprodukte jeweils mit vorzulegen.

Die bereits erbrachten Zahlungen des Auftraggebers sind aufzuführen.

Der jeweils maßgebliche Bautenstand muss, um den Auftragnehmer zur Stellung einer Abschlagsrechnung zu berechtigen, vollständig und frei von wesentlichen Mängeln sein.

Die Abschlagszahlung stellt weder ein Anerkenntnis des erreichten Bautenstandes noch eine Abnahme der erbrachten Leistung dar.

- 14.3. Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung der Leistung und Durchführung der Endabnahme nach diesem Vertrag mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form in dreifacher Ausfertigung und ggf. dem Ausweis der Mehrwertsteuer dem Auftraggeber und dem vom Auftraggeber beauftragten Architekten/Bauüberwacher zuzuleiten. Sie ist binnen 60 Tagen fällig, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Die Fälligkeit der Schlussrechnung setzt in jedem Fall die ordnungsgemäße Abnahme nach diesem Vertrag voraus. In der Schlussrechnung müssen die bisher geleisteten Abschlagszahlungen nochmals einzeln aufgeführt werden.
- 14.4. Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Der Auftragnehmer gewährt einen Skonto in Höhe von 3 % der Auftragssumme, soweit keine abweichende Vereinbarung zur Höhe getroffen wurde bei Zahlung einer Abschlagszahlung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungszugang und bei Schlussrechnungszahlung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Rechnungszugang. Als Tag der Zahlung für die Skontierungsfrist gilt der Tag der Abgabe oder des Eingangs der Überweisung des Überweisungsauftrags an das Geldinstitut, vorausgesetzt, das Konto weist eine ausreichende Deckung auf.
- Ein gewährter Skonto gilt auch für anteilige Zahlungen auf Rechnungen, sofern die Rechnungshöhe nicht die dem Auftragnehmer tatsächliche zustehende Vergütungshöhe widerspiegelt.
- 14.5. Der Auftragnehmer hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der etwaig darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen offen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

- 14.6. Bei der Erbringung vom Auftraggeber angeordneter Stundenarbeiten hat der Auftragnehmer täglich Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen neben den Angaben in § 15 (3) VOB/B folgende Angaben enthalten:
- Datum
  - Bezeichnung der Baustelle
  - genaue Bezeichnung des Ausführungsortes der Leistung innerhalb der Baustelle
  - die Art der Leistungen
  - die Namen der Arbeitskräfte sowie deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln stellt nur ein Anerkenntnis bezüglich der Art und Umfang der erbrachten Leistung dar, nicht aber, ob es sich um Stundenlohnarbeiten oder um Vertragsarbeiten handelt. Dies bleibt einer gesonderten Prüfung durch den Auftraggeber vorbehalten, wobei die Voraussetzung für den Anspruch auf Stundenlohn die vorherige schriftliche Anordnung des Auftraggebers ist.

15. Abtretung und Aufrechnung:

- 15.1. Die Abtretung einer Forderung, gleich welchen Inhalts, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners zu der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 15.2. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Sicherheiten:

Der Auftragnehmer hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Auftragswertes (ggfs. inklusive der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, sofern diese vom Auftraggeber an den Auftragnehmer abzuführen ist) zu erbringen, die gemäß §17VOB/B nach Abnahme durch eine Gewährleistungsbürgschaft wie folgt ersetzt werden kann.

Der Auftragnehmer hat eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme (ggfs. inklusive der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, sofern der Auftraggeber zur Abführung der Umsatzsteuer an den Auftragnehmer verpflichtet ist) zu erbringen.

16.1. Vertragserfüllungsbürgschaft und Bürgschaft im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B genügenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Der Wortlaut muss mit dem anschließenden Mustertext des Auftraggebers (Ziffer 16.2.) übereinstimmen. Die Höhe der Sicherheit hat 10 % des Auftragswertes (ggfs. inklusive der Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe, sofern diese vom Auftraggeber an den Auftragnehmer entrichtet werden muss) zu betragen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung und Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und Nutzungen.

Die Bürgschaft dient daneben zur Deckung von Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber aufgrund des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des Auftragnehmers und/oder für Arbeitnehmer eines Nachunternehmers des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner bzw. weiteren in der Vertragskette beauftragten Unternehmen geltend gemacht werden aus:

- § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) bzw. § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) auf Zahlung eines Mindestentgelts und/oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren.
- § 28 e Abs. 2, 3 a SGB IV bzw. gemäß § 28 e Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 15 a AÜG auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- § 150 Abs. 3 SGB VII und § 28 e Abs. 3 a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge.
- gem. § 42 d EStG festgesetzter Lohnsteuer, soweit der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Zahlung nicht nachgekommen ist.

Für die Rückgabe der Bürgschaft gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

#### 16.2. Vertragserfüllungsbürgschaft und Bürgschaft im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte (Bürgschaftsurkunde - siehe Anlage Nr. 2)

#### 16.3. Gewährleistungssicherheit und Sicherheit im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte:

Der Auftraggeber ist berechtigt, 5 % der Nettoschlussrechnungssumme bis zum Ende der Gewährleistungsfrist zinslos für die Dauer der Mängelgewährleistungsfrist einzubehalten, wobei dieser Einbehalt durch eine unbefristete Bankbürgschaft abgelöst werden kann.

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz wie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen und Nutzungen.

Die Sicherheit dient daneben zur Deckung von Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber aufgrund des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des Auftragnehmers und/oder für Arbeitnehmer eines Nachunternehmers des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner bzw. weiteren in der Vertragskette beauftragten Unternehmen geltend gemacht werden aus:

- § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) bzw. § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) auf Zahlung eines Mindestentgelts und/oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren.
- § 28 e Abs. 2, 3 a SGB IV bzw. gemäß § 28 e Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 15 a AÜG auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- § 150 Abs. 3 SGB VII und § 28 e Abs. 3 a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge.
- gem. § 42 d EStG festgesetzter Lohnsteuer, soweit der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Zahlung nicht nachgekommen ist.

#### 16.4. Gewährleistungsbürgschaft und Bürgschaft im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte:

Die Ablösung eines Bareinbehalts gem. Ziffer 16.3. kann dadurch erfolgen, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine unbefristete Bürgschaft eines der Anforderung des § 17 Abs. 2 VOB/B genügenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers übergibt.

Der Wortlaut muss mit dem übergebenen Mustertext gem. Ziffer 16.5. übereinstimmen.

Die Höhe der Sicherheit hat 5 % der Nettoschlussrechnungssumme zu betragen.

Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen. Die Bürgschaft ist nach der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/8 bleibt unberührt.

Der Sicherungsumfang der Bürgschaft entspricht dem Sicherungsumfang des Sicherungseinhalts gem. Ziff. 16.3.

16.5. Gewährleistungsbürgschaft und Bürgschaft im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte (*Bürgschaftsurkunde - siehe Anlage Nr. 3*)

16.6. Die jeweils anfallenden Avalzinsen trägt der Auftragnehmer.

16.7. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

17. Auftragnehmersicherheiten:

Eine dem Auftragnehmer gewährte Sicherheit ist vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzugewähren, soweit dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers die Einrede der Verjährung entgegensteht oder der Auftragnehmer gegen die Schlusszahlungserklärung keinen Vorbehalt gem. § 16 (3) Nr. 5 VOB/B ausgesprochen hat.

18. Abführung von Steuern und Beiträgen:

18.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und versichert, sämtliche im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder sonstige illegale Beschäftigung, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentendengesetz, die Mindestlohnregelungen und die einschlägigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

18.2. Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG/gültige Umkehrbescheinigung (USt 1 TG) für § 13 b UStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungs-/Umkehrbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

18.3. Liegt dem Auftraggeber keine gültige Freistellungsbescheinigung/Umkehrbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung/Umkehrbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftraggeber zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt.

18.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen nachzuweisen,

- dass alle von ihm beauftragten Nachunternehmer, deren Nachunternehmer und weitere Vertragspartner für das vorliegende Bauvorhaben ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, die
    - nach deutschem Recht weder eine Arbeitsgenehmigung-EU noch einen Aufenthaltstitel gemäß Aufenthaltsgesetz (A1-Bescheinigung) benötigen
    - oder
    - im Besitz einer gültigen und dem Auftraggeber vorzulegenden deutschen Arbeitsgenehmigung-EU sind
    - oder
    - im Besitz eines gültigen und dem Auftraggeber vorzulegenden deutschen Aufenthaltstitels gemäß Aufenthaltsgesetz sind
- und

- dass bei eigenen oder Nachunternehmer-Unternehmenssitzen im Ausland alle Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt werden sollen, vor der Entsendung gem. § 18 Arbeitnehmerentsendegesetz mit dem vorgeschriebenen Formblatt bei der
 

Bundesfinanzdirektion West  
Wirthstraße 1-3  
50668 Köln

 angemeldet  
und
  - dem Auftraggeber spätestens bei Arbeitsbeginn Anzahl, Namen und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer benannt werden  
und
  - dem Auftraggeber nach deutschem Recht erforderliche Arbeitsgenehmigungen-EU oder Aufenthaltstitel gemäß Aufenthaltsgesetz auch für Arbeitnehmer der vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer, deren Nachunternehmern und weiteren Vertragspartnern vorgelegt und dem Auftraggeber Änderungen unverzüglich mitgeteilt werden  
und
  - dass, sofern der Auftragnehmer für die soziale Sicherheit seiner für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger deren Versicherung (DSRV) gem. § 28a Abs. 4 SGB IV gemeldet wird. Die Sofortmeldung muss den Familien- und die Vornamen des Arbeitnehmers, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten  
und
  - gem. § 2 Abs. 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
    - dass sämtliche vom Nachunternehmer für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf deren gesetzliche Pflicht hinzuweisen sind, bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz bei sich zu führen und dieses Dokument im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen ist  
und
    - dass dieser Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder
 

Werkleistung aufzubewahren und im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich den Hinweis des Auftragnehmers vorlegen zu lassen sowie die Mitführung der Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den vom Auftragnehmer für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern zu kontrollieren.
- 18.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus,
- seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens jedenfalls das vorgeschriebene Mindestentgelt in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der allgemein verbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen  
und



- Urlaubskassenbeiträge nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen  
oder  
falls die deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-Bau) das Unternehmen von der Pflicht zur Teilnahme am deutschen Urlaubskassenverfahren befreit haben, die nach den Regeln der vergleichbaren ausländischen Einrichtungen vorgeschriebenen Beiträge an diese Einrichtungen zu zahlen  
und
- bei Sozialversicherungspflicht in Deutschland Gesamtsozialversicherungsbeiträge gem. § 28e SGB IV und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge nach § 150 Abs. 1 SGB VII zu zahlen  
oder  
bei Sitz in einem EWR-Staat oder der Schweiz und vorgelegter E-101-Bescheinigungen (voraussichtlich nicht mehr als 12-monatige Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland) bzw. E-102-Bescheinigungen (bei späterer – und ursprünglich unvorhersehbarer – längerer Dauer mit Zustimmung der deutschen Sozialversicherungsträger ausnahmsweise bis zu 12 weiteren Monaten, oder vorgelegter Entsendebescheinigung – A1) bzw. einer etwaig im Einzelfall unabhängig von Fristen bestehenden zwischenstaatlichen Ausnahmevereinbarung Beiträge gemäß den Sozialvorschriften des EWR-Herkunftsstaates oder der Schweiz zu zahlen  
oder  
bei Sitz in einem Drittstaat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, die nach den Sozialvorschriften des Drittstaates vorgeschriebenen Beiträge zu zahlen  
und
- die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnungen so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgeltes und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags – oder entsprechenden Sozialversicherungsträgers des zuständigen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates – zu diesem Werkvertrag möglich ist (§ 28f Abs. 1a SGB IV).  
Gleiches gilt für Arbeitnehmer, Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden der Versicherten hinsichtlich gesetzlicher Unfallversicherungsbeiträge (§ 165 Abs. 4 SGB VII).

#### 18.6. Nachweiserbringung:

- Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber zu jedem von ihm eingesetzten Arbeitnehmer einzeln unterschriebene Erklärungen zum Erhalt des Mindestentgeltes vor. Beim Auftraggeber sind zweisprachige Mindestlohnbescheinigungen zu erhalten. Diese sind bei der Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter durch den Auftragnehmer ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
- Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber, die vorgenannte Erklärung bei Zweifeln – vorbehaltlich einer Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer – auch unmittelbar von den eingesetzten Arbeitnehmern zu verlangen.
- Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber, vom zu zahlenden Mindestentgelt keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen zu haben.
- Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber spätestens bis zum 20. Tag eines jeden Folgemonats – soweit einschlägig – die gezahlten Urlaubskassenbeiträge durch qualifizierte Bescheinigungen der deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-Bau) nach, es sei denn, der Arbeitgeber ist aufgrund seiner Teilnahme an einem vergleichbaren ausländischen Urlaubskassensystem befreit und hat dies dem Auftraggeber durch wirksame Bescheinigung der SOKA-Bau nachgewiesen.
- Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber monatliche Zahlungen an die Sozialversicherungsträger und das Finanzamt durch aktuelle

Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Belege nach, aus denen sich die Abführung dieser Beiträge ergibt. Er hat weiter monatlich nachzuweisen, dass keine Beitragsrückstände in den Sozialversicherungskassen bestehen.

- Das Vorstehende gilt auch hinsichtlich aller vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer bzw. deren Nachunternehmern und weiteren Vertragspartnern.
- Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-Bau) einzuholen.
- Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber, Auskünfte bei den deutschen Sozialversicherungsträgern, deren Einzugsstellen oder den zuständigen Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates über die Zahlung der Sozialbeiträge einzuholen.
- Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen aktuelle Lohnbescheinigungen seiner Arbeitnehmer in anonymisierter Form vor.

Ergeben sich aus den Erklärungen der von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitnehmern oder den vorgelegten Lohnbescheinigungen ernsthaft Zweifel an der tatsächlichen Bezahlung des geltenden Mindestlohns, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine Wirtschaftsprüferkanzlei mit der Überprüfung der Bezahlung des Mindestlohns zu beauftragen. Für diesen Fall hat der Auftragnehmer den Wirtschaftsprüfern Zugang zu seinen Geschäftsräumen sowie Einsicht in seine Geschäftsbücher zu erteilen.

#### 18.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- auch seinen Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer zu verpflichten und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen dem Auftraggeber vorzulegen  
und
- dem Auftraggeber bei sozialversicherungspflichtigen Deutschen spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger für die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen, die spätestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneut vorgelegt bzw. angepasst werden müssen.

Gleiches gilt hinsichtlich der ggf. vorhandenen Nachunternehmer seiner Nachunternehmer.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger auf Verlangen Firma und Anschrift des Auftragnehmers zu benennen (§ 28e Abs. 3c SGB IX).

#### 18.8. Alle Rechte, die dem Auftraggeber aus den Ziffern 18.1, 18.4 bis 18.7 zustehen, werden bis auf Weiteres durch die Firma MERCANDIA Management GmbH, An der Pulvermühle 1, 98553 Schleusingen wahrgenommen. Soweit durch den Auftragnehmer daher nach den vorbezeichneten Ziffern 18.1, 18.4 bis 18.7 Urkunden, Unterlagen, Nachweise vorzulegen oder zu erbringen sind, sind diese an das vorbezeichnete und vom Auftraggeber bevollmächtigte Dienstleistungsunternehmen zu übergeben.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber

- gem. § 14 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) bzw. § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) wegen Mindestentgelt und/oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens geltend gemacht werden, für Arbeitnehmer des Auftragnehmers und/oder für Arbeitnehmer eines Nachunternehmers, von dessen Vertragspartner und/oder ggf. in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers;
- gem. § 8 Abs. 2 SchwarzArbG erhoben werden, weil der Auftragnehmer Bauleistungen unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 SchwarzArbG erbringen ließ;

- gem. § 28e Abs. 2, 3a SGB IV, bzw. gem. § 28e Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 15a AÜG für die vorstehend genannten Arbeitnehmer geltend gemacht werden durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständigen Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates;
- gem. § 150 Abs. 3 SGB VII und § 28e Abs. 3a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer geltend gemacht werden durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates;
- erhoben werden, weil der Auftragnehmer Ausländer unter Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 9 – 11 SchwarzArbG beschäftigt;
- gem. § 42d EStG festgesetzt werden, soweit der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Erbringung der Lohnsteuer nicht nachgekommen ist.

#### 18.9. Vertragsstrafe:

Der Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen seine Verpflichtungen gem. Ziffer 18.1. bis 18.8. die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 2.000,00 € je betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. Die zu zahlende Vertragsstrafe beträgt insgesamt höchstens 5 % der Nettoauftragssumme, wobei nach anderen Vertragsbestimmungen verwirkte Vertragsstrafen nicht zu einer Erhöhung der Gesamtvertragsstrafe über 5 % der Nettoauftragssumme führen.

Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird als Mindestschaden angerechnet.

#### 18.10 Zurückbehaltungsrecht:

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen evtl. Restbetrag aus vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen einzubehalten, solange dieser nicht seinen Verpflichtungen nach 18.1 bis 18.8 nachgekommen ist, insbesondere keinen Nachweis dahingehend erbracht hat, dass keine Beitragsrückstände bei den Sozialversicherungen aus der Leistung des Auftragnehmers bestehen. Es handelt sich um eine Verpflichtung von wesentlicher Bedeutung, die dazu führt, dass die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) dem Auftragnehmer entgegengehalten werden kann.

#### 18.11. Kündigung:

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 8 Abs. 3 VOB/B), wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung pflichtwidrig dem Auftraggeber die genehmigungspflichtige Beauftragung weiterer Auftragnehmer nicht angezeigt, gegen die vorgenannten Pflichten gem. Ziffer 18.1. bis 18.9. verstößt oder der Auftraggeber wegen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder vom Auftragnehmer weiter beauftragter Nachunternehmer in Anspruch genommen wird.

19. Datenschutz:

- 19.1. Soweit für die Auftragsabwicklung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten für ihn bzw. in seinem Interesse tätiger natürlicher Personen übermittelt werden oder dies zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes, des MiLoG, der Leistung der Abgaben an die SOKA-Bau bzw. anderer Sozialkassen mitgeteilt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Namen der Auftraggeberin, die Betroffenen entsprechend der Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere der Artikel 13 und 14 DSGVO, zu informieren.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Auftraggeber, der als Auftragsverarbeiter die Firma

Mercandia Management GmbH,  
Pulvermühle 1  
98553 Schleusingen

und als Datenschutzbeauftragten

Kutschbach Electronic GmbH & Co. KG  
Makham Str. 15  
86720 Nördlingen  
Email: datenschutz@dhib.de

bestellt hat.

- 19.2. Im Rahmen der Vertragsanbahnung ebenso wie im Fall des Zustandekommens eines Auftragsverhältnisses ist es erforderlich, dass neben den Daten einer ggf. auf Seiten des Vertragspartners tätigen juristischen Person darüber hinaus die persönlichen Daten wie Name, Kontakt und Funktion der für den Vertragspartner tätigen natürlichen Personen erforderlich. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt mithin einerseits zum Zweck der Vertragsanbahnung bzw. zum Vertragsschluss und darüber hinaus dann zur reibungslosen Durchführung des vereinbarten Bauprojekts. Der vorbezeichnete Zweck stellt darüber hinaus das berechnigte Interesse an der Erhebung und Verarbeitung der Daten dar.

Für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist die

dechant hoch- und ingenieurbau gmbh,  
Abt-Knauer-Straße 3,  
96260 Weismain

Diese hat

Kutschbach Electronic GmbH & Co. KG,  
Markham Str. 15,  
86720 Nördlingen,  
Email: datenschutz@dhib.de

als Datenschutzbeauftragten ernannt.

Zur Verarbeitung der benannten Daten setzt die Verantwortliche als Auftragsverarbeiter die Firma

Mercandia Management GmbH  
Pulvermühle 1  
98553 Schleusingen

ein.

Eine Weitergabe der Daten wird lediglich zur Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens, gegenüber dem Auftraggeber / Nachunternehmer, sofern zur Durchführung erforderlich und zur Wahrnehmung eigener Rechte erfolgen. Eine Weitergabe an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der Vertragsverhandlungen und im Falle eines Vertragsschlusses für die Dauer des gemeinsamen Projekts sowie daran anknüpfend für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Hinsichtlich der erhobenen und verarbeiteten Daten bestehen folgende Rechte:

### 19.3. Rechte des Betroffenen

- Sie können gemäß Artikel 15 DSGVO verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden bzw. wurden,
  - die Verarbeitungszwecke,
  - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden bzw. wurden,
  - deren Empfänger oder Kategorien von Empfängern
  - die geplante Dauer der Speicherung personenbezogener Daten
  - etwaige Berichtigungs- oder Löschungsrechte
  - Möglichkeiten der Einschränkung der Verarbeitung

oder

- Widerspruchsrechte gegen die Verarbeitung sowie das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

und

- Informationen über die Herkunft der Daten,
- gem. Artikel 16 DSGVO die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns verarbeiteter personenbezogener Daten unverzüglich verlangen,
- unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 1 DSGVO die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Verarbeitung nicht zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, öffentliche Archivzwecke oder wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- gem. Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangen,
  - soweit die Richtigkeit der personenbezogenen von Ihnen bestritten wird, für eine die Überprüfung der Richtigkeit der personenbezogenen Daten ermöglichende Dauer,
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Ihrerseits statt der Löschung die Einschränkung der Nutzung verlangt wird,
  - die Daten für die Zwecke der Verarbeitung unsererseits nicht mehr länger benötigt werden, jedoch Ihrerseits zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

oder

- im Falle eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung gem. Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen die der betroffenen Person überwiegen,
- erteilte Einwilligungen zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten jederzeit gem. Artikel 7 Abs. 3 DSGVO uns gegenüber widerrufen. Aufgrund der Einwilligung bereits erfolgter Verarbeitungen werden von dem Widerruf nicht berührt, werden jedoch für die Zukunft nicht mehr fortgeführt.
- sich gem. Artikel 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde beschweren, dies insbesondere bei der Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes. Die für die dechant hoch- und ingenieurbau gmbh

zuständige Aufsichtsbehörde ist der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte im Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach, Telefon: +49 (0) 981 53 1300, Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300, E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de), <https://www.la.bayern.de>

- gem. Artikel 21 DSGVO, sofern Ihre personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet wurden bzw. werden, Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen, wie nachfolgend dargestellt.

#### 19.4. Widerspruchsrecht

Gegen die auf Artikel 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO beruhende Verarbeitung betreffender personenbezogener Daten kann die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch einlegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Eine Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt dann nicht mehr, es sei denn, der Verantwortliche kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Betrieb von Direktwerbung kann jederzeit widersprochen werden. Dies gilt auch für Profiling, soweit es mit Direktwerbung in Verbindung steht. Eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt dann nicht mehr.

Ein Widerspruch kann gegenüber der Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter eingelegt werden.

#### 19.5. Recht auf Datenübertragbarkeit

Im Rahmen Ihres Auskunftsanspruchs haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Weiterhin haben Sie das Recht, soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. a oder Artikel 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und die Verarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderungen zu übermitteln. Soweit technisch machbar kann eine Übermittlung von Verantwortlichen zu Verantwortlichen erfolgen.



20. Schlussbestimmungen:

- 20.1. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 20.2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.
- 20.3. Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens.
- 20.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Coburg, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Anlagen:

1. Mustertext für Fachbauleitererklärung
2. Mustertext für Vertragserfüllungsbürgschaft und Bürgschaft im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte
3. Mustertext für Gewährleistungsbürgschaft und Bürgschaft im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte